

TOP 2.6 Änderung Regulativ Ehrung von ArbeitsjubilarInnen

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Auftrag der Abteilung "Service und Information" täglich in den Betrieben Wiens unterwegs sind, berichten vom verstärkt auftretenden Wunsch der BetriebsrätInnen und Kontaktpersonen, dass Ehrungen anlässlich lang andauernder Betriebszugehörigkeit ("ArbeitsjubilarInnen") bereits ab zehn Jahren stattfinden sollen.

Das in der AK Wien geltende Regulativ ist seit 1993 nicht geändert worden. Es sieht Folgendes vor:

Ehrung aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Betrieb	Ehrung im Dienste der Volkswirtschaft (= Gesamtbeschäftigungszeit in einem oder mehreren Betrieben)
nach 25, 35, 40, 45 Jahren	nach 35, 40, 45 Jahren

Vorschlag Neufassung des Regulativs:

Ehrung aufgrund der Zugehörigkeit zu einem Betrieb	Ehrung im Dienste der Volkswirtschaft (= Gesamtbeschäftigungszeit in einem oder mehreren Betrieben)
Ab 10 Jahren, in 5-Jahres-Schritten	nach 30 Jahren, in 5-Jahres-Schritten

Durch die Ehrung von ArbeitsjubilarInnen bereits nach zehnjähriger Betriebszugehörigkeit wird nicht nur auf den vielfachen Wunsch von BetriebsrätInnen und Kontaktpersonen reagiert, sondern auch auf die sich verändernde Arbeitswelt: Immer seltener bleiben AK Mitglieder über einen so langen Zeitraum in einem Betrieb.

Die Auslieferung/Übergabe der Urkunden erfolgt im Rahmen der Betriebsbesuche durch MitarbeiterInnen der Abteilung Service und Information.

Anlage: Vorschlag für Neufassung für die Verleihung von Auszeichnungen durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien für langjährige Arbeitsleistungen.

Angenommen

Einstimmig

Mehrstimmig

Ablehnung

Wr Vorstand am:

09.03.2015

Zur weiteren Bearbeitung an: Rudi Wallner, Cornelia Breuß (I-SI), Arthur Ficzko, Barbara Stöger (I-LI)

Regulativ

für die Verleihung von Auszeichnungen durch die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien für langjährige Arbeitsleistungen

1 Verleihungskriterien

- 1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien würdigt Verdienste um die österreichische Volkswirtschaft durch Verleihung von Urkunden an ArbeitnehmerInnen,
 - a. die zehn Jahre ununterbrochen in *einem* Betrieb beschäftigt waren (und danach in Fünf-Jahres-Schritten), sofern durch diese Beschäftigung die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer Wien begründet wurde.
 - b. die eine Gesamtbeschäftigungszeit von 30, 35, 40 oder 45 Jahren in einem oder mehreren Betrieben zurückgelegt haben.Sollten beide Kriterien zeitnah erfüllt sein, so ist einer Ehrung aufgrund der Zugehörigkeit zu *einem* Betrieb nach Abs 1 lit a) der Vorzug zu geben.
- 2) Bei Feststellung der Gesamtbeschäftigungszeit nach Abs 1 lit b) erfolgt auch die Berücksichtigung von Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht, Zeiten an einer Universität oder Fachhochschule, sowie Präsenz- und Zivildienstzeiten.

2 Antragstellung

- 1) Die Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung sind einzubringen bei der Arbeiterkammer Wien unter http://wien.arbeiterkammer.at/service/betriebsrat/urkundenundmedaillen/Urkunden_Medaillen.htm bzw über die zuständige Fachgewerkschaft.
- 2) Berechtigt zur Antragstellung sind die BetriebsrätInnen; sofern jedoch in einem Betrieb kein Betriebsrat besteht, die für die Auszeichnung in Frage kommenden ArbeitnehmerInnen (direkt oder über das Personalbüro bzw die Lohnverrechnung des aktuellen Arbeitgebers).

3 Ausschlussfrist

Die Verleihung einer Auszeichnung ist nicht mehr möglich, wenn das Verleihungskriterium zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als ein Jahr zurückliegt.

4 Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung

Die Entscheidung über die Verleihung einer Auszeichnung trifft der Direktor/die Direktorin im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin, wobei eine Delegation an MitarbeiterInnen der AK Wien erfolgen kann.